



Betreff: **Textliche Erläuterungen zur
1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2020**

Datum: 6. November 2020
Zahl: 902-1/2020/NTVA
(Bei Eingabe bitte Geschäftszahl anführen!)

Sachbearbeiter: W. Pacher
Telefon: 04733/220 14
E-Mail: werner.pacher@ktn.gde.at

Textliche Erläuterungen

gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zum 1. Nachtragsvoranschlag 2020 (Entwurf)

1. Gründe für die Erlassung des Nachtragsvoranschlages

Gemäß § 8 Abs. 1 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG - hat der Gemeinderat einen Nachtragsvoranschlag durch Verordnung zu beschließen, welcher die Änderungen des Voranschlages zu enthalten hat, wenn durch außerplanmäßige oder überplanmäßige Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen der Voranschlag wesentlich verändert wird oder dadurch eine wesentliche Störung des Ausgleichs des Haushaltes droht.

Festzuhalten ist, dass es durch COVID-19 zu massiven Einnahmefällen kommt. Die Höhe bei den Ertragsanteilen musste auf Grundlage von Mitteilungen des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3, Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz massiv reduziert werden. Ob sich die Höhe als richtig herausstellt, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht seriös gesagt werden.

Im investiven Bereich sind zahlreiche Projekte wie „Neubau Sportvereinshaus Malta“, „Ausbau Dachgeschoss Kinderbetreuungszentrum Fischertratten“ und „Katastrophenschäden im Gemeindevermögen 2019“ abgebildet. Entsprechend den jeweiligen Projektfortschritten ist eine Anpassung vorzunehmen.

2. Wesentliche Ziele und Strategien (Änderungen zum Voranschlag):

Ziel ist es, die normierten Aufgaben trotz der Herausforderung durch die COVID-19-Krise zum Wohle der Gemeinde zu erfüllen. Um den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit weiterhin gerecht zu werden, wird auf nicht unbedingt erforderliche Ausgaben und freiwillige Leistungen (50%-Kürzung) verzichtet.

3. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes (Änderungen zum Voranschlag):

Im 1. Nachtragsvoranschlag wurden die maßgeblichen Änderungen bei Ausgaben und zu erwartenden Einnahmen angepasst. Im Bereich der investiven Einzelvorhaben wurden laufende Vorhaben angepasst und neue Vorhaben erfasst.





4. Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag:

4.1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 5.004.600,00
Aufwendungen:	€ 5.714.500,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 54.900,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 39.300,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: ¹	€ -694.300,00
---	---------------

4.2. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 5.168.600,00
Auszahlungen:	€ 5.490.900,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ -322.300,00
---	---------------

4.3. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlages:

Jeder Wertzuwachs (=Ertrag) bzw. Wertverbrauch (=Aufwand) findet sich im Ergebnishaushalt wieder. Der Ergebnisvoranschlag zeigt sämtliche veranschlagte Erträge und Aufwendungen. Der Saldo aus Erträgen und Aufwendungen ergibt das Nettoergebnis der Gemeinde. Ein positives Nettoergebnis bedeutet, dass die Gemeinde in der Lage ist, ihre Dienstleistungen und die damit verbundenen Infrastrukturkosten aus eigenen Mitteln zu finanzieren. Ein negatives Nettoergebnis bedeutet, dass die Gemeinde mit ihren Erträgen die Aufwendungen für die Dienstleistungen und Infrastrukturkosten nicht vollständig decken kann. Neben den laufenden Aufwendungen beinhaltet der Ergebnishaushalt die Abschreibungen auf das Anlagevermögen sowie die Dotierungen von Rückstellungen. Weiters Rücklagenentnahmen und -zuführungen sowie die Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen.

Jeder Zahlungsstrom (Einzahlungen/Auszahlungen) wird im Finanzierungshaushalt verbucht. Am Ende des Jahres bildet die Differenz zwischen Einzahlungen und Auszahlungen die Veränderung liquider Mittel ab. Ein positiver Betrag, d.h. die Einzahlungen sind größer als die Auszahlungen, spiegelt sich in einem höheren Kassa-/Bankbestand zum 31.12. gegenüber dem 01.01. des Jahres wider. Bei einem negativen Saldo ist es umgekehrt. Der Finanzierungshaushalt liefert Informationen zur Liquidität der Gemeinde und zur Finanzierung des Gesamthaushaltes sowie seiner Teilbereiche.

Der Saldo 1 ist der Überschuss aus der operativen Gebarung und stellt somit die lfd. Einzahlungen und Auszahlungen dar. Dieser Wert weist den Cash-Überschuss aus dem lfd. Betrieb aus.

¹ Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.





Der Saldo 2 zeigt die Nettoinvestitionen. Dies sind die Investitionen abzüglich der Zuschüsse wie auch Einzahlungen aus Vermögensveräußerungen.

Der neue Saldo 3 weist das Ergebnis von Saldo 1 und Saldo 2 explizit aus. Damit wird auf einen Blick transparent, ob die Gemeinde die Nettoinvestitionen mit eigenen Mitteln finanzieren kann (positiver Saldo 3) oder neue Finanzschulden aufnehmen muss.

Der Saldo 4 gibt Auskunft über die Schuldengebarung. Ein positiver Saldo 4 zeigt, dass die Gemeinde mehr Schulden aufnehmen musste, ein negativer, dass die Gemeinde Schulden tilgen konnte.

Der Saldo 5 zeigt die Änderung der Finanzmittel vor der voranschlagsunwirksamen Gebarung, die im Rechnungsabschluss, jedoch nicht im Voranschlag dargestellt wird.

5. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015

Die mit Unterstützung der SOT Süd-Ost Treuhand GmbH erfassten Vermögenswerte wurden gemeinsam mit dem Softwareanbieter Comm-Unity EDV GmbH überprüft, nachbearbeitet und in das Buchhaltungssystem importiert. Die Vorgaben der Nutzungstabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015 wurden eingehalten.

6. Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013

Kein Erfordernis